

Die Aenderung des Reichsmilitärgesetzes.

Der „Reichsanzeiger“ hat gestern abend das im Reichstag am 23. August debattelos angenommene „Gesetz zur Aenderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888“ veröffentlicht.

Zur Erläuterung des neuen Gesetzes wird gleichzeitig amtlich mitgeteilt:

Durch den vom Reichstag bereits angenommenen Gesetzentwurf wird die nochmalige Ausrückung der früher dauernd untauglich befundenen Wehrpflichtigen im Kriege möglich. Dies entspricht in erster Linie dem allgemeinen Rechtsempfinden des Volkes — zahllose Eingaben forderten die Einbringung eines solchen Gesetzes aus Gerechtigkeitsgründen. Durch den freiwilligen Eintritt einer großen Anzahl früher als dauernd unbrauchbar bezeichneter Wehrpflichtiger ist erwiesen, daß sich eine Menge jetzt Tauglicher unter diesen befinden. Die Zeit und der Arzt haben häufig die Mängel beseitigt, die die frühere Entscheidung begründet haben. Es wäre ebenso unbillig wie ungerecht und entspräche nicht dem Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht, ältere Leute ins Feld zu schicken, solange noch taugliche und abkömmliche jüngere Leute vorhanden sind. Von einer Verlängerung der Wehrpflicht über das vollendete 45. Lebensjahr hinaus, wie oft behauptet wird, ist keine Rede.

Das neue, gestern abend im „Reichsanzeiger“ amtlich veröffentlichte Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Im § 15 des Reichsmilitärgesetzes sind hinter „sind“ die Worte „im Frieden“ einzufügen.

Artikel II.

Im Artikel II § 27 des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. September 1915.

(L. S.)

Wilhelm.
Debrück.

Die durch dieses neue Gesetz abgeänderten Gesetzesbestimmungen im Reichsmilitärgesetz und im Gesetz über die Wehrpflicht sind die folgenden:

§ 15 des Reichsmilitärgesetzes, worin jetzt hinter „sind“ eingefügt werden die Worte „im Frieden“, lautete bisher:

„Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Bestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.“

Im Artikel II § 27 des Gesetzes über die Wehrpflicht lautete der Absatz 2, der auf Grund des neuen Gesetzes gestrichen wird:

„Dem Ausruf (des Landsturms) unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des § 15 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 vom Militärdienst und von jeder weiteren Bestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind.“